

Anna-Karina Elbert

ist Rechtsassessorin und seit März 2021 im Team des Bundeswahlleiters tätig. Sie ist für Rechtsfragen zu Bundestags- und Europawahlen zuständig.

BUNDESTAGSWAHL 2021 – ORGANISATORISCHE VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG

Anna-Karina Elbert

↘ **Schlüsselwörter:** Wahlrecht – Wählbarkeit – Bundeswahlausschuss – Erststimme – Zweitstimme – Sitzverteilung – Repräsentative Wahlstatistik

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag beschreibt die wichtigsten Meilensteine einer Bundestagswahl und vermittelt einen praxisbezogenen Einblick in die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Pandemiebedingungen. Im Fokus stehen das Wahlrecht und das Wahlverfahren, die Aufgaben des Bundeswahlausschusses sowie der Landes- und Kreiswahlausschüsse und die Ergebnisermittlung. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Änderungen gegenüber der vorangegangenen Bundestagswahl 2017.

↘ **Keywords:** *right to vote – eligibility to stand for election – Federal Electoral Committee – first vote – second vote – distribution of seats – representative electoral statistics*

ABSTRACT

This article describes the most important milestones of Bundestag elections and gives practical insights into the organisation and conduct of the Bundestag election of 2021 under pandemic conditions. The focus is on the right to vote and the election procedure, the tasks of the Federal Electoral Committee and the Land and constituency electoral committees and on the establishment of the election result. Special emphasis is placed on the changes introduced since the preceding Bundestag election of 2017.

1

Einleitung

Traditionell überträgt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes das Amt des Bundeswahlleiters für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Der Bundeswahlleiter erfüllt eine wichtige Funktion bei der Vorbereitung der Wahlen und der Feststellung der Wahlergebnisse.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen enthalten die Artikel 38 und 39 des Grundgesetzes (GG), in denen die Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages sowie für den Zusammentritt und die Wahlperiode des Deutschen Bundestages festgelegt sind, sowie das aufgrund des Artikels 38 Absatz 3 GG erlassene Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Bundeswahlgesetz enthält nähere Vorschriften zum Verfahren bei Bundestagswahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlorgane, das Wahlrecht und die Wählbarkeit, die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses¹.

Die Durchführung des Bundeswahlgesetzes regelt die auf der Grundlage des § 52 BWahlG vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassene Bundeswahlordnung (BWO), ebenfalls in der jeweils aktuellen Fassung.²

Der Beitrag informiert in Kapitel 2 über die Festlegung des Wahltermins und in Kapitel 3 zum Wahlgebiet, den Wahlkreisen und Wahlberechtigten. Kapitel 4 befasst sich mit den Wahlorganen, der Wahlvorbereitung, den Entscheidungen über die Zulassung von Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen sowie der Feststellung des Wahlergebnisses. Erläuterungen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit enthält das abschließende Kapitel 5.

1 Die Ergebnisse der vorangegangenen Bundestagswahl enthält der Beitrag „Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017“ (Stemmer, 2017).

2 Zu den Rechtsänderungen seit der letzten Bundestagswahl siehe Elbert (2021).

Informationen zur Durchführung der Bundestagswahl 2021 in den Gebieten, die von den schweren Folgen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffen sind, sind der Internetseite des Landeswahlleiters Rheinland-Pfalz (www.wahlen.rlp.de) sowie des Landeswahlleiters Nordrhein-Westfalen im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (www.im.nrw) zu entnehmen.

2

Wahltermin

Erster Meilenstein für die ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen ist die Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten. Das Grundgesetz gibt den Zeitrahmen vor, in dem eine Bundestagswahl stattfinden muss (Artikel 39 Absatz 1 GG). Danach findet eine Neuwahl frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach dem Beginn der laufenden Wahlperiode statt. Die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages hat mit seiner konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 2017 begonnen. Somit musste der Wahltermin innerhalb der Zeitspanne von Mittwoch, dem 25. August 2021, und Sonntag, dem 24. Oktober 2021, liegen. Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein (§ 16 BWahlG). Dabei wird berücksichtigt, dass die Termine für Bundestagswahlen möglichst nicht mit Hauptferienzeiten kollidieren. Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag fand entsprechend der Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2021 vom 8. Dezember 2020 am Sonntag, dem 26. September 2021, statt.

3

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlberechtigte

Von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt. Überhänge wurden seit der Wahlrechtsänderung im Jahr 2013 bis zur Bundestagswahl 2017 durch eine Erhöhung der Sitzzahl (sogenannte Ausgleichsmandate) vollständig ausgeglichen. Seit

einer weiteren Reform im November 2020 können am Ende der Sitzverteilung bis zu maximal drei Überhangmandate entstehen. Alle übrigen Überhänge werden im Laufe der Berechnung durch Erhöhung der Sitzzahl ausgeglichen. Diese neue Regelung wurde von 216 Mitgliedern des Deutschen Bundestages aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen. Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wollten sie erreichen, dass die im November 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Bundeswahlgesetzes – insbesondere zur Sitzberechnung bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 – nicht anzuwenden sind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt ([Beschluss vom 20. Juli 2021, 2 BvF 1/21](#)). Die neuen gesetzlichen Regelungen in § 6 BWahlG fanden damit bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 Anwendung. Die Entscheidung, ob die zur Prüfung gestellten Neuregelungen des Bundeswahlgesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Eine ausführliche Erläuterung des Verfahrens der Umrechnung von Stimmen in Bundestagssitze steht auf der Internetseite des Bundeswahlleiters im Wahllexikon unter dem Stichwort Sitzverteilung zum Download bereit.

Das Bundesgebiet ist derzeit in [299 Wahlkreise](#) eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag ist in Anlage 2 des Bundeswahlgesetzes beschrieben.

Die Notwendigkeit, einzelne Wahlkreise neu abzugrenzen, resultiert unter anderem aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 BWahlG.

Für die Bundestagswahl 2021 hat der Gesetzgeber auf der Grundlage des Gebietsstands vom 15. April 2020 gegenüber der bisherigen Wahlkreiseinteilung insgesamt 17 Wahlkreise neu abgegrenzt. Eine ausführliche Darstellung der Neuabgrenzung steht auf der Internetseite des Bundeswahlleiters in der Rubrik „Wahlkreise“ (www.bundeswahlleiter.de) zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden 19 weitere Wahlkreise ohne Auswirkung auf ihre Abgrenzung neu beschrieben.

Die Verteilung der Wahlkreise für 2017 und 2021 auf die 16 Länder ist [↗ Tabelle 1](#) zu entnehmen.

Tabelle 1

Wahlkreisverteilung für die Bundestagswahlen 2017 und 2021

	Wahlkreis-Nr.	Wahlkreise
Schleswig-Holstein	1 bis 11	11
Mecklenburg-Vorpommern	12 bis 17	6
Hamburg	18 bis 23	6
Niedersachsen	24 bis 53	30
Bremen	54 und 55	2
Brandenburg	56 bis 65	10
Sachsen-Anhalt	66 bis 74	9
Berlin	75 bis 86	12
Nordrhein-Westfalen	87 bis 150	64
Sachsen	151 bis 166	16
Hessen	167 bis 188	22
Thüringen	189 bis 196	8
Rheinland-Pfalz	197 bis 211	15
Bayern	212 bis 257	46
Baden-Württemberg	258 bis 295	38
Saarland	296 bis 299	4

Die [Karte der Wahlkreise für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag](#) stellt die gültige Wahlkreiseinteilung dar. Sie enthält die Nummern und Grenzen sämtlicher Wahlkreise mit ihrer Zusammensetzung aus Kreisen und kreisfreien Städten. Außerdem zeigt sie die Wahlkreiseinteilung derjenigen Großstädte, die in mehrere Wahlkreise aufgeteilt sind.

Zur Bundestagswahl 2021 waren nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Stand: Februar 2021) im Bundesgebiet etwa 60,4 Millionen Deutsche wahlberechtigt, 31,2 Millionen Frauen und 29,2 Millionen Männer.³ Die Zahl der Wahlberechtigten wäre damit geringer gewesen als bei der Bundestagswahl 2017 (rund 61,7 Millionen Wahlberechtigte). Grund für den Rückgang ist die demografische Entwicklung: Seit 2017 sind mehr Deutsche gestorben als mit Erreichen der Volljährigkeit das Wahlalter erreicht haben. Bei der Bundestagswahl 2021 waren deshalb weniger Personen unter 30 Jahren sowie zwischen 40 und 59 Jahren wahlberechtigt als noch bei der Bundestagswahl 2017.

Nach der Schätzung von Februar 2021 konnten etwa 2,8 Millionen Erstwählerinnen und Erstwähler an der Bundestagswahl 2021 teilnehmen. Das entspricht einem Anteil von 4,6% aller Wahlberechtigten. Diese Zahl umfasst alle Deutschen, die im Zeitraum vom

³ Bei Redaktionsschluss dieses Artikels lagen die endgültigen Zahlen noch nicht vor.

Tabelle 2

Wahlberechtigte nach Altersgruppen bei der Bundestagswahl 2021¹

	Männer	Frauen	Insgesamt	Anteil an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in %
	Millionen			
18 bis unter 21 Jahre	1,0	1,0	2,0	3,4
21 bis unter 30 Jahre	3,4	3,3	6,7	11,0
30 bis unter 40 Jahre	4,4	4,3	8,7	14,3
40 bis unter 50 Jahre	4,1	4,1	8,2	13,5
50 bis unter 60 Jahre	5,9	5,9	11,8	19,6
60 bis unter 70 Jahre	5,0	5,2	10,2	16,9
70 Jahre und älter	5,4	7,4	12,8	21,3
Insgesamt	29,2	31,2	60,4	100
darunter: Erstwählerinnen und -wähler ²	1,4	1,4	2,8	4,6

Geschätzte und gerundete Zahlen.

1 Ohne Rücksicht auf die Endsumme wurde auf- beziehungsweise abgerundet. Dadurch können sich bei der Summierung der Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

2 Im Zeitraum 25. September 1999 bis 26. September 2003 Geborene mit deutscher Staatsangehörigkeit.

25. September 1999 bis 26. September 2003 geboren wurden und damit seit der Bundestagswahl 2017 volljährig geworden sind.

Die voraussichtliche Altersstruktur der Wahlberechtigten bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zeigt [Tabelle 2](#).

Die tatsächliche Altersstruktur der Wählerschaft wird im Zuge der repräsentativen Wahlstatistik ausgewertet, deren Veröffentlichung voraussichtlich Ende Januar 2022 erfolgen wird.

4

Wahlorgane, Wahlvorbereitung und Ergebnisfeststellung

Für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl sind nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung die Wahlorgane zuständig. Gemäß § 8 Absatz 1 Bundeswahlgesetz sind Wahlorgane⁴

- › der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,

⁴ Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Veröffentlichungen ist ein Grundsatz der redaktionellen Arbeit im Statistischen Bundesamt. Beim Zitieren rechtlicher Bestimmungen wird jedoch das generische Maskulinum beibehalten.

- › ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- › ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- › ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
- › mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.⁵

Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt die Kreiswahlleitung. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde bereits im Vorfeld mit einem gesteigerten Briefwahlanteil gerechnet, sodass für die Bundestagswahl 2021 mehr Briefwahlvorstände gebildet wurden.

4.1 Aufgaben der Gemeinden

Eine Vielzahl an Vorbereitungsarbeiten für die Bundestagswahl liegt bei den Gemeindebehörden. Diese müssen unter anderem für Personen, die einen Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste mit ihrer Unterschrift

⁵ Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis auch für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung hierfür trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

unterstützen, jeweils sogenannte Wahlrechtsbescheinigungen ausstellen. Für Wahlbewerberinnen und -bewerber müssen sie deren Wählbarkeit bescheinigen.

Die Wahlrechtsbescheinigung ist Teil des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift und bestätigt, dass die Person, die einen Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift unterstützt, in dem betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Bei Bundestagswahlen müssen Parteien, die nicht mit mindestens fünf Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit der jeweils letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, eine bestimmte Anzahl an Unterstützungsunterschriften mit ihren Wahlvorschlägen einreichen. Mit einer solchen Unterstützungsunterschrift bringt eine wahlberechtigte Person zum Ausdruck, dass sie den Wahlvorschlag befürwortet. Das soll sicherstellen, dass nur ernsthafte Vorschläge zur Wahl stehen, die eine nennenswerte Zahl von Anhängern bei den Wählerinnen und Wählern finden. Bei den etablierten Parteien wird von einer ausreichenden Anhängerschaft unter den Wahlberechtigten ausgegangen. Sie müssen deshalb keine Unterstützungsunterschriften vorlegen.

Die COVID-19-Pandemie führte zu zahlreichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und damit verbunden zu erschwerten Bedingungen, wenn Unterstützungsunterschriften einzuholen waren. Daher hat der Gesetzgeber mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl 2021 auf jeweils ein Viertel reduziert. Die Regelung trat am 10. Juni 2021 in Kraft. Kreiswahlvorschläge bedurften daher statt wie bisher 200 nur 50 Unterstützungsunterschriften. Die Reduzierung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten ist in [Tabelle 3](#) dargestellt.

Wählbarkeitsbescheinigungen bestätigen, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber am Wahltag Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz und nicht nach § 15 Absatz 2 Bundeswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Die Gemeindebehörden bestimmen außerdem für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum, in dem die Wahl durchgeführt wird, und richten diesen ein. Gemäß § 12 Bundeswahlordnung soll kein Wahlbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten darf andererseits aber auch nicht so gering sein, dass erkenn-

Tabelle 3

Mindestzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten für Landeslisten für die Bundestagswahlen

	2017	2021
Baden-Württemberg	2 000	500
Bayern	2 000	500
Berlin	2 000	500
Brandenburg	2 000	500
Bremen	484	119
Hamburg	1 282	324
Hessen	2 000	500
Mecklenburg-Vorpommern	1 351	331
Niedersachsen	2 000	500
Nordrhein-Westfalen	2 000	500
Rheinland-Pfalz	2 000	500
Saarland	796	194
Sachsen	2 000	500
Sachsen-Anhalt	1 931	464
Schleswig-Holstein	2 000	500
Thüringen	1 834	442

bar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Die Kreiswahlleitung kann daher nach der Bevölkerungszahl kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt sie, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

Die Gemeinden legen die Wählerverzeichnisse an, in denen alle Wahlberechtigten mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift erfasst sind. Wählen kann grundsätzlich nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden eine Wohnung haben, sind im Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde zu führen, in der sich ihre Hauptwohnung befindet. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen für die Bundestagswahl 2021 war der 42. Tag vor der Wahl, das heißt der 15. August 2021. Die Wahlberechtigten hatten an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (also vom 6. September bis einschließlich 10. September 2021) während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Gemeindebehörde das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021

(21. Tag vor der Wahl) eine Mitteilung (Wahlbenachrichtigung). Auf dieser sind unter anderem ihr Familienname und die Vornamen, der Wahlraum und die Wahlzeit sowie die Nummer des oder der Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen. Dabei soll für jeden Wahlraum angegeben werden, ob er barrierefrei ist. Die Wahlbenachrichtigung ist in der Regel dem Wahlvorstand im Wahlraum vorzulegen.

Für Wahlberechtigte, die Briefwahl beantragen, erteilen und übersenden die Gemeindebehörden die Briefwahlunterlagen. Außerdem haben die Gemeindebehörden über eine zunehmende Zahl von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis dauerhaft im Ausland lebender Deutscher zu entscheiden.

Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinden vor jeder Bundestagswahl ist, eine ausreichend große Zahl von Personen zu gewinnen, die ehrenamtlich als Wahlvorstände in den Wahlräumen tätig sind. Die Wahlvorstände setzen sich jeweils aus der Wahlvorsteherin beziehungsweise dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter sowie weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern zusammen. Hierfür werden in der Regel rund 650 000 Bürgerinnen und Bürger benötigt. Bei der Bundestagswahl 2021, deren Vorbereitung und Organisation auch durch die pandemiebedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen geprägt war, wurde die Zahl der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer noch einmal vorausschauend erhöht. Zu deren Schutz hatte sich unter anderem der Bundeswahlleiter frühzeitig für eine COVID-19-Impfung der Mitglieder der Wahlvorstände eingesetzt. Diese wurden daraufhin gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 d) der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Impfverordnung/CoronaImpfV) vom 10. März 2021 den Personen mit erhöhter Priorität der Gruppe 3 zugeordnet.

4.2 Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl

Ein weiterer Meilenstein ist der 97. Tag vor der Wahl. Bis spätestens zu diesem Tag, in diesem Fall dem 21. Juni 2021, 18:00 Uhr, mussten diejenigen Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abge-

ordneten vertreten waren und an der Bundestagswahl 2021 teilnehmen wollten, dem Bundeswahlleiter ihre Teilnahme an der Wahl anzeigen. Die Anzeige musste von drei Mitgliedern des Bundesvorstands unterschrieben sein, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung. Die schriftliche Satzung, das Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands waren beizufügen. Außerdem sollten Nachweise über die Parteieigenschaft eingereicht werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist hatten 87 Parteien und politische Vereinigungen dem Bundeswahlleiter angezeigt, dass sie sich an der Bundestagswahl 2021 beteiligen wollen. Eine weitere Beteiligungsanzeige ging verspätet ein. Gegenüber der Bundestagswahl 2017, bei der 63 Parteien und politische Vereinigungen ihren Wunsch zur Beteiligung angezeigt hatten, stellt dies eine erhebliche Steigerung dar.

Gemäß § 18 Absatz 3 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Bundeswahlordnung hat der Bundeswahlleiter die eingereichten Beteiligungsanzeigen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen des Bundeswahlgesetzes entsprechen. Für die Feststellung nach § 18 Absatz 4 Nr. 2 Bundeswahlgesetz erfolgt zunächst eine Prüfung der formellen Voraussetzungen (§ 18 Absatz 2 BWahlG). Dazu zählen der fristgemäße Eingang, die Angabe des satzungsgemäßen Namens, die Unterzeichnung durch drei gesetzlich vorgeschriebene Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstands.

Überdies kontrolliert der Bundeswahlleiter im Zuge einer materiell-rechtlichen Prüfung, ob die politischen Vereinigungen die Voraussetzungen des § 2 Parteiengesetz erfüllen. Dafür ist die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich: Lässt sie den Schluss zu, dass die politische Vereinigung ernsthaft ihre erklärte Absicht verfolgt, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken?

Ausschlaggebend für eine solche Einordnung sind die folgenden Kriterien:

- › Es handelt sich um eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern (das heißt Mitglieder sind nur natürliche Personen).

- › Die politische Vereinigung nimmt Einfluss auf die politische Willensbildung durch ihre Teilnahme an Bundestags- oder Landtagswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen.
- › Das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse unterstützt diese Einordnung. Tatsächliche Verhältnisse sind insbesondere
 - › Umfang und Festigkeit der Organisation (zum Beispiel belegt durch das Gründungsdatum oder die Zahl der Landesverbände),
 - › die Zahl der Mitglieder,
 - › das Hervortreten in der Öffentlichkeit (zum Beispiel durch öffentliche Auftritte beziehungsweise Versammlungen, Berichterstattung in den Medien, Informationsstände).

Am 8. und 9. Juli 2021 hat der Bundeswahlausschuss 53 Vereinigungen⁶ für die Bundestagswahl 2021 als Parteien anerkannt. Zu keiner anderen Bundestagswahl waren mehr Parteien zugelassen. [↘ Grafik 1](#)

6 Im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag waren neun Parteien seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten. Nach Einreichung von Teilnehmungsanzeigen wurden zudem 44 Vereinigungen anerkannt. Eine weitere Partei wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht – zugelassen.

Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses⁷ können der online zur Verfügung stehenden [Niederschrift](#) entnommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, eine Aufzeichnung der Sitzung über die Mediathek des Deutschen Bundestages abzurufen.

Parteien oder Vereinigungen können gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

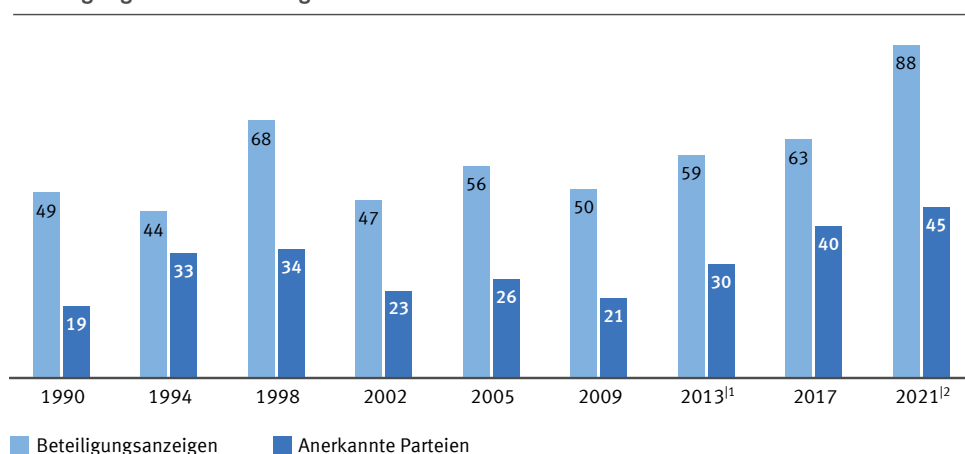
Von diesem Beschwerderecht haben 20 der 44 abgelehnten Vereinigungen Gebrauch gemacht (siehe [BVerfG, 2 BvC 1/21 bis 2 BvC 20/21](#)). Das Bundesverfassungsgericht prüft im Wesentlichen, ob einer Vereinigung die Eigenschaft einer Partei im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Grundgesetz, § 2 Absatz 1 Parteiengesetz zukommt.

In 19 Verfahren blieben die Nichtanerkennungsbeschwerden erfolglos. Im Verfahren [2 BvC 8/21](#) hingegen hatte die Nichtanerkennungsbeschwerde Erfolg. Erstmals hatte das Bundesverfassungsgericht über die Aus-

7 Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm auf Vorschlag der Parteien berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie zwei Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist im Bundeswahlausschuss eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Grafik 1

Beteiligungsanzeigen und vom Bundeswahlausschuss als Parteien anerkannte Vereinigungen bei Bundestagswahlen



1 Der Bundeswahlausschuss hatte 29 Vereinigungen als Parteien anerkannt, eine weitere wurde nach ihrer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht anerkannt.

2 Der Bundeswahlausschuss hatte 44 Vereinigungen als Parteien anerkannt, eine weitere wurde nach ihrer Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht anerkannt.

wirkungen eines fehlenden, verspäteten und/oder nicht die Mindestanforderungen erfüllenden Rechenschaftsberichts zu entscheiden.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts legte den § 2 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz im Lichte von Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz dahingehend aus, dass der Verlust der Parteieigenschaft nicht bereits eintrete, wenn eine Partei in einem Zeitraum von sechs Jahren mehrere Rechenschaftsberichte zwar nicht fristgerecht, aber unter Einhaltung der inhaltlichen Mindestanforderungen des § 19a Absatz 3 Satz 5 Parteiengesetz eingereicht habe. Die nicht fristgerechte Einreichung des Prüfberichts sei der Nichteinreichung nicht gleichzustellen und für sich genommen nicht ausreichend, die Rechtsfolge des Verlusts der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz auszulösen.

In der Regel reichen nicht alle vom Bundeswahlausschuss anerkannten Parteien Landeslisten ein oder erreichen die nötige Zahl an Unterstützungsunterschriften, so auch bei der Bundestagswahl 2021. Von den insgesamt 54 zugelassenen Parteien⁸ [nahmen letztendlich 47 Parteien](#) mit Landeslisten und/oder Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten an der Bundestagswahl 2021 teil.

4.3 Entscheidungen der Landes- und Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Wahlvorschlägen

Bei den Kreiswahlleitungen waren spätestens am 69. Tag vor der Wahl, das heißt am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr, die Kreiswahlvorschläge und den Landeswahlleitungen bis zum gleichen Zeitpunkt die Landeslistenvorschläge der Parteien einzureichen. Aufgabe der Kreis- und Landeswahlleitungen war es dann, unter anderem eine Vorprüfung vorzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die bei der Vorprüfung festgestellten Mängel beseitigt werden. Damit bereiteten sie zugleich die Sitzungen der Wahlausschüsse vor, die am 58. Tag vor der Wahl, das heißt am 30. Juli 2021, über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten zu entscheiden hatten (§§ 26 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 BWahlG).

⁸ Das waren 45 nach Teilnahmeanzeigen anerkannte Parteien (darunter befand sich eine erst nach Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anerkannte Partei) sowie 9 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.

Gegen die Entscheidung eines Kreiswahlausschusses über die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags kann Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Absatz 2 BWahlG). Dieser entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Beschwerden.

Der Bundeswahlausschuss ist im Vorfeld der Wahl die letzte Entscheidungsinstanz, wenn eine Partei oder eine Landeswahlleitung gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses Beschwerde einlegt. Diese Entscheidungen mussten spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das heißt am 5. August 2021, in öffentlicher Sitzung getroffen sein: Aus sieben Ländern wurden insgesamt elf Beschwerden eingelegt. In drei Fällen hat der Bundeswahlausschuss den Beschwerden stattgegeben. Acht Beschwerden hatten keinen Erfolg – so auch im Fall der GRÜNEN im Saarland, die somit nicht mit einer Landesliste im Saarland zur Bundestagswahl 2021 antreten konnten (und mithin nicht über die Zweitstimme im Saarland wählbar waren).

Die einzelnen Entscheidungen der Sitzung vom 5. August 2021 können der online zur Verfügung stehenden [Niederschrift](#) entnommen werden. Eine Aufzeichnung der Sitzung steht in der [Mediathek des Deutschen Bundestages](#) zur Verfügung.

4.4 Feststellung des Wahlergebnisses

Den Wahlorganen obliegt auch die Feststellung des Wahlergebnisses für ihr jeweiliges Wahlgebiet sowie die Bekanntgabe und Weitermeldung der Ergebnisse an die nächsthöheren Wahlorgane. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorstand meldet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dieses auf dem schnellsten Wege (zum Beispiel telefonisch oder elektronisch) der Gemeindebehörde. Diese fasst die aus den Wahlbezirken eingehenden Meldungen zu einem Gemeindeergebnis zusammen und meldet dieses der Kreiswahlleitung. Die Kreiswahlleitung ermittelt das Wahlkreisergebnis und leitet es an die Landeswahlleitung, die die Wahlkreisergebnisse sammelt und – nach Vorliegen aller Wahlkreisergebnisse des Landes – das Landesergebnis ermittelt und dem Bundeswahlleiter mitteilt. Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet und gibt es noch in der Wahlnacht bekannt.

Die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse ist Aufgabe der Kreiswahlausschüsse, der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses nach Prüfung der Wahlniederschriften durch die jeweilige Wahlleitung. Der Bundeswahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet etwa drei Wochen nach dem Wahltag im Bundesanzeiger bekannt.

Neben der Zahl der Wahlberechtigten, der Wählerinnen und Wähler und der abgegebenen Zweitstimmen im Bund und in den Ländern hat der Bundeswahlausschuss auch die Namen der Abgeordneten festzustellen, die über die Landeslisten gewählt sind. Die Benachrichtigung dieser Gewählten erfolgt durch die Landeswahlleitungen, die Benachrichtigung der gewählten Wahlkreisabgeordneten durch die Kreiswahlleitungen.

5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- › am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich dort aufhalten und
- › nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Gemäß § 13 Bundeswahlgesetz ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach der Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahrs mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Bei Rückkehr von wahlberechtigten Auslandsdeutschen in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Die Zahl der dauerhaft im Ausland lebenden Deutschen, die ihr aktives Wahlrecht bei Bundestagswahlen ausüben wollten und sich hierfür in die Wählerverzeichnisse haben eintragen lassen, ist von 31 135 bei der Bundestagswahl 1987 auf 112 989 Personen bei der Bundestagswahl 2017 gestiegen.

Nur zur Bundestagswahl 2002 war die Zahl der registrierten sogenannten Auslandsdeutschen leicht rückläufig. [↗ Grafik 2](#)

Bei der Bundestagswahl 2021 ist deren Zahl gegenüber 2017 weiter gestiegen.⁹ Auslandsdeutsche konnten den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 5. September 2021 stellen.

Wie viele Auslandsdeutsche nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis von ihrem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch machen, ist nicht bekannt – die Wahl erfolgt geheim.

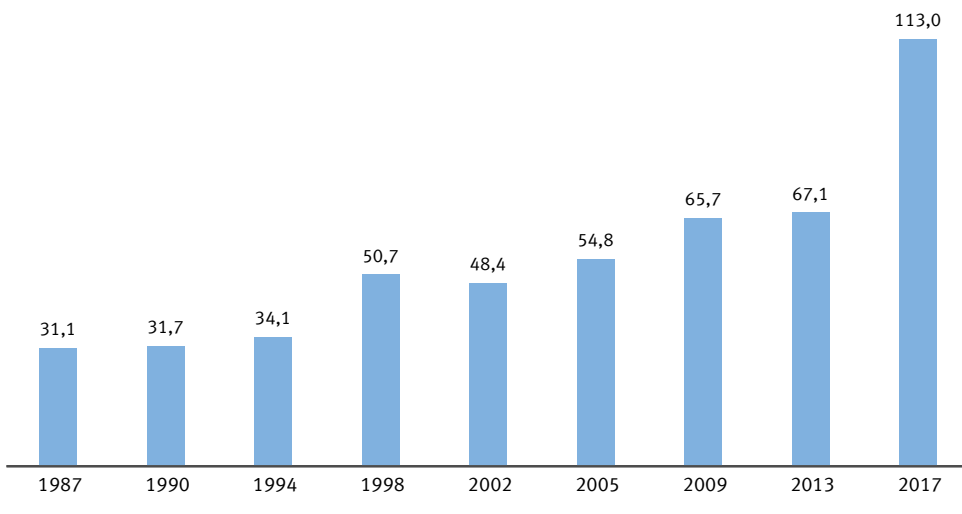
Für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag gilt: Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen am Wahltag Deutsche nach Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist (§ 15 Absatz 2 BWahlG), wer vom aktiven Wahlrecht (§ 13 BWahlG) ausgeschlossen ist oder wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählen kann in der Regel nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Grundlage für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist das Melderegister der Meldebehörden des Wahlgebiets. Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag: 15. August 2021) in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Personen, die nach dem Stichtag – spätestens jedoch drei Wochen vor der Wahl – ihren Wohnort verlegen oder eine Wohnung neu begründen und damit keine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts von Amts wegen erfolgt, können einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts stellen.

⁹ Die exakte Zahl war zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Grafik 2

In Wählerverzeichnisse eingetragene Deutsche im Ausland bei Bundestagswahlen seit 1987
in 1 000



Anmerkungen: Seit der Wahl 1987 bis zur Wahl 2005: unbegrenzt Wahlrecht für die in den jeweiligen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie von der Wahl 1987 bis zur Wahl 1994: auf 10 Jahre begrenztes Wahlrecht für alle außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen; von der Wahl 1998 bis zur Wahl 2005: auf 25 Jahre begrenztes Wahlrecht für alle außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen. Bei der Wahl 2009: unbegrenzt Wahlrecht für alle außerhalb des Bundesgebietes lebenden Deutschen. Bei der Wahl 2013: Wahlrecht für im Ausland lebende Deutsche, die entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

2021 - 0343

Die Gemeindebehörden verschicken die Wahlbenachrichtigungen in der Regel vier bis sechs Wochen vor der Wahl. Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Bundestagswahl 2021: 5. September 2021) müssen die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt worden sein.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann – sofern er oder sie keinen Wahlschein besitzt – nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er oder sie geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder per Briefwahl teilnehmen.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden, in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (§ 27 Absatz 4 BWO).

Die Briefwahlunterlagen können erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und anschließendem Druck der Stimmzettel ausgegeben oder versandt wer-

den. Dies kann frühestens etwa sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.

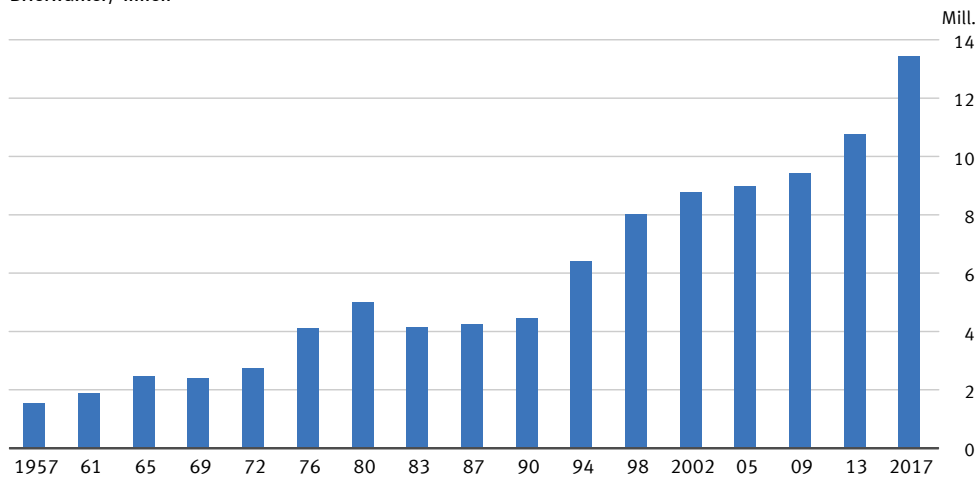
Zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl werden besondere Briefwahlvorstände gebildet. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18:00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen ist und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird.

Bei Bundestagswahlen ist der Briefwahlanteil seit 1957 merklich gestiegen. Bei der letzten Bundestagswahl 2017 lag er bei 28,6%. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie wurde im Hinblick auf die stark gestiegene Briefwahlquote bei den vorangegangenen Landtagswahlen für die Bundestagswahl 2021 ein weiterer Anstieg prognostiziert. Die erstmals unter Pandemiebedingungen abgehaltenen Landtagswahlen im Jahr 2021 in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zeigten folgenden Trend: In beiden Ländern verringerte sich die Wahlbeteiligung (in Baden-Württemberg von 70,4 auf 63,8% und in Rheinland-Pfalz von 70,4 auf 64,3%), während der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler an allen

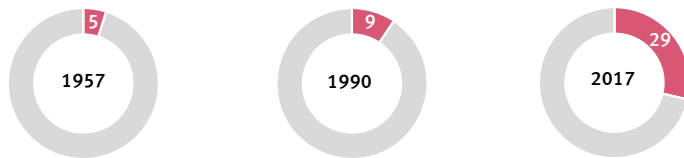
Grafik 3

Briefwählerinnen und Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957

Briefwähler/-innen



Anteil an den Wählerinnen und Wählern insgesamt in %



Ab 1990: Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

2021 - 0344

Wählerinnen und Wählern stark anstieg (in Baden-Württemberg von 21,1 auf 51,5 % und in Rheinland-Pfalz von 30,6 auf 66,5 %). [↪ Grafik 3](#)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, die getrennt ausgezählt werden. Die Erststimme wird bei Bundestagswahlen auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit ihr wird die Direktbewerberin oder der Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt somit die relative Stimmenmehrheit. Die Zweitstimme bei Bundestagswahlen wird auf der rechten Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich die Wählerin oder der Wähler für eine bestimmte Partei (Landesliste). Für die Gesamtzahl der Abgeordneten einer jeden Partei und für das Kräfteverhältnis der Parteien im Deutschen Bundestag sind die Zweitstimmen maßgebend. [⏏](#)

LITERATURVERZEICHNIS

Elbert, Anna-Karina. [*Rechtliche Grundlagen der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2021, Seite 64 ff.

Stemmer, Bastian. [*Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2017, Seite 74 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Anordnung des Bundespräsidenten über die Bundestagswahl 2021 vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2769).

Bundewahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seite 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1482) geändert worden ist.

Bundewahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I Seite 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328) geändert worden ist.

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I Seite 962) geändert worden ist.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. Seite 1), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I Seite 2048) geändert worden ist.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Oktober 2021
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-21005-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.